

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005 beschlossen.

1. „§ 2 Anmeldung“ erhält folgende Fassung

1. *Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person vorlegen.*
2. *Für das Nutzungsverhältnis sind folgende personenbezogene Daten erforderlich und werden elektronisch verarbeitet:*
 - *Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Nutzers*
 - *bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters,*
 - *bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,*
 - *die Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, Gebührenstand*

Mit der Anmeldung stimmt der Nutzer dieser Verarbeitung zu. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

3. *Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Nutzerschein erkennt der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennef an. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der Erstanmeldung ausgehändigt.*
4. *Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerschein, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbibliothek verbleibt. Der Verlust des Scheines und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.*

2. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.